

VEREINSSTATUTEN DER MEDIZINISCHEN GESELLSCHAFT FÜR CHINESISCHE GESUNDHEITSPFLEGE IN ÖSTERREICH „MEDCHIN“

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen „Medizinische Gesellschaft für Chinesische Gesundheitspflege in Österreich - MED-CHIN“

1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

1.3 Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet, insbesondere die Förderung der Wissenschaft der praktischen Anwendung von kontemplativen und atemtherapeutischen Techniken, insbesondere aus dem asiatischen Raum aus medizinischer und soziokultureller Sicht. Zweck der Sektion Ärzte ist vorwiegend die Förderung der Erforschung anderer Methoden aus dem asiatischen Raum, insbesondere der traditionellen chinesischen Medizin (TCM).

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

3.1.1 Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, Veranstaltungen von Kursen und Seminaren

3.1.2 Herausgabe eines Mitteilungsblattes

3.1.3 Errichtung einer Bibliothek und Videothek

3.1.4 Mitarbeit bei und Abwicklung von Forschungsaufträgen

3.1.5 Lehre und Verbreitung medizinischer Methoden aus dem asiatischen Raum, insbesondere der TCM

3.1.6 Förderung, Entwicklung und Herstellung innovativer Produkte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen

3.1.7 Aufbau von Ausbildungslehrgängen zur Heranbildung von KursleiterInnen und TrainerInnen auf dem Gebiet der TCM wie auch zur Intensivierung von Erfahrungen

3.1.8 Die qualifizierte Ausbildung von ExpertInnen bzw. PraktikerInnen, insbesondere von AkademikerInnen, auf dem Gebiet der TCM

3.1.9 Verbreitung der Vereinsideen durch hierzu taugliche Medien

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

3.2.2 Erträge aus Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen

3.2.3 Spenden, Vermächtnisse, Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen und sonstigen Zuwendungen

3.2.4 Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen

3.2.5 Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen

3.2.6 Errichtung eines zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse unentbehrlichen Hilfsbetriebes

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes abzustellen ist. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Beendigung der Mitgliedschaft sowie bei Auflösung des Vereins.

4 Sektionen

4.1 Sektion: „MEDIZINER“ besteht aus Ärzten und Medizinstudenten.

4.2 Sektion: „MEDIZINVERWANDTE“ besteht aus Menschen, die Berufe ausüben, die sich entweder als Selbständige oder als Assistenten mit Patienten befassen.

4.3 Sektion: „GESUNDHEITSPFLEGE“ besteht aus allen anderen, d.h. auch juristischen Personen.

5 Arten der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

5.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und einen Mitgliedsbeitrag leisten

5.3 Außerordentliche Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

5.4 Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands verliehen wird. Sie sind von der Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

5.5 Die Sektionszuordnung ergibt sich aus der Berufsausbildung.

5.6 Mitglieder können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden.

6.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder



Insolvenz), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

7.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Sekretär, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder

10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.

10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden, wobei dem Antrag eine Tagesordnung beizugeben ist.

10.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. durch geeignete Maßnahmen (z.B. e-Mail), unter der dem Verein zuletzt angegebenen Anschrift einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

10.4 Anträge gem. 10.2 zur Generalversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

10.5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

10.6 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine weitere Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

10.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

10.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

11.1 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;

11.2 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

11.3 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

11.4 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

11.5 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

11.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines;

11.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11.8 Über Angelegenheiten, die nicht bereits in der mit der Einladung kundgemachten Tagesordnung aufgenommen sind, darf bei der Generalversammlung bei sonstiger Nichtigkeit nicht beschlossen werden.

12 Der Vorstand

Das Leitungsorgan ist der Vorstand.

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, jedenfalls zu bestellen sind der Obmann, der Schriftführer und der Kassier.

12.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Bestätigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

12.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Neuwahl des Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

12.4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

12.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.



- 12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 12.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, in weiterer Folge das Vereinsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.
- 12.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 12.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 12.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- ### 13 Aufgabenkreis des Vorstandes
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 13.1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 13.2 Vorbereitung der Generalversammlung;
- 13.3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- 13.4 Verwaltung des Vereinsvermögens unter Einbindung des Kassiers;
- 13.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 13.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- ### 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- 14.1 Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die Geschäfte des Vereines. Er ist bei schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines allein zeichnungsberechtigt. Ihm alleine obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Zur unaufschiebbaren Abwendung von Nachteilen für den Verein ist er berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.2 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 14.3 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann zu unterfertigen.
- 14.4 Der Obmann, und nach seiner Weisung sein Stellvertreter und der Kassier, sind jeder einzeln über das Vereinsvermögen verfügungsberechtigt.
- 14.5 Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber abrechnen.
- ### 15 Das Schiedsgericht
- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereines zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer acht Tage einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Insoferne keine Einigung auf den Vorsitzenden erfolgt, fällt diese Aufgabe dem an Jahren ältesten Vereinsmitglied zu, das sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt.
- Insoferne eine Partei keinen Schiedsrichter namhaft macht, gilt sie als der Meinung/ dem Begehren der Gegenpartei als zustimmend.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig und unterliegen keinem Rechtszug.
- ### 16 Die Rechnungsprüfer
- 16.1 Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 16.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten.
- ### 17 Auflösung des Vereines
- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verteilung des Vereinsvermögens zu beschließen. Zutreffendenfalls hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zuzuführen hat. Dieses Vermögen muss auf jeden Fall gemeinnützigen oder karitativen Zwecken zugeführt werden.
- 17.3 Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde, allenfalls unter Anführung des Abwicklers, schriftlich anzuzeigen.